Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4452

28. 04. 89

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

A. Problem

Die Änderung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung und die sich daraus ergebenden tiefgreifenden Auswirkungen stellen die Rentenversicherung mittel- und langfristig vor erhebliche Finanzierungsprobleme.

Wichtige Strukturelemente der Rentenversicherung bedürfen zur besseren Bewältigung der gestellten Anforderungen der Weiterentwicklung und Ergänzung.

Das Rentenrecht ist im Laufe der Jahre durch eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich geworden.

B. Lösung

I. Reformgrundsätze

1. Durchführung der Reform im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Bewältigung der Auswirkungen aus dem sich ändernden Altersaufbau unserer Bevölkerung durch gemeinsame Lastentragung von Rentnern, Beitragszahlern und Bund.
3. Anpassung und Weiterentwicklung der Mechanismen zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung.
4. Weiterentwicklung und Ergänzung wichtiger Strukturelemente der Rentenversicherung.

II. Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung

1. Jährliche Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste und einem Anstieg des Rentenversicherungsbeitragssatzes. Zusätzliche Voraberhöhung

um 0,3 Mrd. DM in 1990 und um 2,3 Mrd. DM in 1991 sowie um den Erstattungsbetrag für Kindererziehungsleistungen in 1991 von etwa 4,8 Mrd. DM.

2. Jährliche Festsetzung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung zur Deckung der Ausgaben und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Schwankungsreserve. Beibehaltung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 18,7 %, bis höherer Beitragssatz erforderlich wird.

3. Jährliche Anpassung der Renten zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen durch Steuern und Sozialbeiträge und Stabilisierung des Nettorentenniveaus.

III. Neuordnung der beitragsfreien Zeiten

1. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Lohnersatzleistungen von der (Netto-)Lohnersatzleistung auf 80 % des dafür maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts ab 1995 und Behandlung dieser Zeiten als Beitragszeiten mit entsprechender Bewertung.

2. Einführung einer individuellen Gesamtleistungsbewertung für die Bewertung beitragsfreier Zeiten unter Wegfall der Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung.

3. Begrenzung des Gesamtleistungswerts für Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit auf 80 % und für Ausbildungszeiten auf 75 % dieses Wertes; zusätzliche Begrenzung des Wertes für Ausbildungszeiten auf 75 % des Durchschnittsentgelts.

4. Zeitliche Begrenzung der Anrechenbarkeit von beitragsfreien Ausbildungszeiten auf sieben Jahre; Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge für nicht anrechenbare Ausbildungszeiten.

IV. Ausbau familienbezogener Elemente

1. Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre für Geburten ab 1992.

2. Einführung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege mit Auswirkungen auf die 35jährige Wartezeit, die Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes und die Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien Zeiten.

3. Verbesserung der Versicherungsbedingungen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.

4. Für alle Frauen bis 1995 befristete Nachzahlungsmöglichkeit für Zeiten, für die wegen Heirat Beiträge erstattet worden sind.

V. Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

1. Anhebung des Wertes der ersten vier Versicherungsjahre mit niedrigen Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres

und von weiteren niedrigen Pflichtbeiträgen während einer Berufsausbildung auf 90 % des Durchschnittsentgelts.

2. Anhebung des Durchschnittswerts niedriger Pflichtbeiträge bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen für Zeiten vor 1992 auf das 1,5fache dieses Wertes, höchstens auf 75 % des Durchschnittsentgelts, wenn die 35jährige Wartezeit (unter Einschluß von Kinderberücksichtigungszeiten) erfüllt ist.

3. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Behinderte in Werkstätten von 70 % des Durchschnittsentgelts im vorvergangenen Kalenderjahr auf 80 % der Bezugsgröße.

4. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Wehr- und Zivildienstleistende von 70 % des Durchschnittsentgelts auf 80 % der Bezugsgröße.

VI. Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

1. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersrenten als Teilrenten mit entsprechend höheren Hinzuverdienstgrenzen als bei den vollen Altersrenten. Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten ab Beginn der Anhebung der Altersgrenzen sowie Möglichkeit des Hinausschiebens der Inanspruchnahme; Ausgleich der unterschiedlichen Bezugsdauern durch einen Zugangsfaktor. Arbeitsrechtliche Flankierung der Flexibilisierung.

2. Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 Jahren und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab dem Jahre 2001; jährliche Anhebung bis zum Jahre 2004 in 3-Monats-Schritten, anschließend in 6-Monats-Schritten. Keine Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren für Berufs- und Erwerbsunfähige sowie Schwerbehinderte.

VII. Vertrauensschutz

1. Keine Änderung der zum 1. Januar 1992 laufenden Renten mit Ausnahme von Verbesserungen durch die Anhebung niedriger Pflichtbeiträge zwischen 1973 und 1991.

2. Besondere Übergangsregelungen bei Einführung der Rechtsänderungen für ab 1992 neu zugehende Renten.

VIII. Einordnung ins Sozialgesetzbuch

Neusystematisierung und Vereinfachung sowie Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch.

C. Alternative

Systemwechsel mit anderer Finanzierung und niedrigeren Leistungen und mit langen Übergangszeiten.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Der Bundeszuschuß wird im Jahre 2000 um rd. 7 Mrd. DM und im Jahre 2010 um rd. 14 Mrd. DM höher als nach geltendem Recht sein, jeweils unter Einbeziehung der Leistungen für Kindererziehung. Sein Anteil an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 auf etwa 19½ % stabilisiert, statt — wie nach geltendem Recht — auf rd. 16 % im Jahre 2000 und auf etwa 14½ % im Jahre 2010 abzusinken.
2. Der Beitragssatz wird durch die Reformmaßnahmen im Jahre 2000 20,3 % statt 22 % und im Jahre 2010 21,4 % statt 24,5 % betragen.
3. Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 07 - Re 147/89

Bonn, den 28. April 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung
ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 1 bis 252
der Drucksache 11/4124

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat begrüßt mit Nachdruck, daß die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP sich auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung geeinigt haben. Die Koalitionsfraktionen und die SPD setzen damit in gemeinsamer Verantwortung für den Sozialstaat die Tradition fort, die schon bei den „Großen" Rentenreformen von 1957 und 1972 zu einer Zusammenarbeit zwischen Regierung und jeweiliger Opposition geführt hat. Die erneut zustande gekommene breite parlamentarische Basis stellt sicher, daß die jetzt notwendige Reform tragfähig und sozialpolitisch ausgewogen erfolgt. Gleichzeitig wird durch die Übereinstimmung in diesem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich die Verläßlichkeit, Dauerhaftigkeit und Stabilität der Alterssicherung selbst gestärkt. Darüber hinaus ist der Konsens in diesem Herzstück des sozialen Sicherungssystems von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Vertrauen und die Zustimmung der Bürger in die gesamte soziale Sicherung. Der Bundesrat stimmt deshalb auch ausdrücklich der Gesamtkonzeption des jetzt vorgesehenen Gesetzentwurfs zu.

Insbesondere begrüßt der Bundesrat, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die folgenden Ziele erreicht werden:

- gleichgewichtige Entwicklung von Renten und Nettoeinkommen der Arbeitnehmer;
- bessere Dynamisierung des Bundeszuschusses durch Anbindung an die Beitragssatzentwicklung;
- Verankerung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Lastenverteilung zwischen Rentnern, Beitragszahlern und Staat bei der Bewältigung der Auswirkungen des sich ändernden Altersaufbaus der Bevölkerung;
- Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe;
- Bekämpfung der Altersarmut durch Ausdehnung der Rente nach Mindesteinkommen;
- Erhöhung der Altersgrenzen ab dem Jahr 2001, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung der Lebensarbeitszeit voraussichtlich arbeitsmarktpolitisch unbedenklich ist;
- Neuordnung der beitragslosen Zeiten, ohne daß daraus Nachteile für Frauen entstehen;
- Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen in der Rentenversicherung.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung nicht nur finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung haben, sondern alle Alterssicherungssysteme betreffen. Der Bundesrat begrüßt deshalb, daß die Koalitionsfraktionen und die SPD gemeinsam mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung einen Einstieg in die Harmonisierung der Alterssicherungssysteme, die ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanziert werden, vereinbart haben. Er unterstützt die hierzu in dem Beschluß des Deutschen Bundestages festgelegten Eckwerte und geht davon aus, daß entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit der Reform der Rentenversicherung beschlossen werden. Der Bundesrat erwartet, daß ihm ein Gesetzentwurf hierzu baldmöglichst zugeleitet wird. Die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme muß dabei nach Auffassung des Bundesrates erhalten bleiben.

Der Bundesrat unterstreicht, daß die jetzt vorgesehene Reform eine gute Grundlage ist, die Alterssicherung auf künftige demographische Anforderungen einzustellen.

2. **Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht wie im Gesundheits-Reformgesetz (vgl. §§ 284 ff. SGB V) ein eigenes Kapitel über die Informationsgrundlagen der Rentenversicherung, über die Speicherungszwecke, Offenbarung und Löschung von Versichertendaten aufgenommen werden sollte. Mit einer solchen Regelung würde den Erfordernissen, die das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgestellt hat, Rechnung getragen werden.

3. **Zu Artikel 1, §§ 1 ff. SGB VI**

Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschriften über die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit mit den entsprechenden Vorschriften des Zweiten Kapitels des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches begrifflich zu harmonisieren, soweit Abweichungen nicht zwingend geboten sind.

4. **Zu Artikel 1, § 12 Abs. 1 SGB VI**

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Nr. 5 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht für Versicherte in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG), die einen Anspruch auf Maßnahmen der berufsfördernden Rehabilitation haben."

Begründung

Nach bisherigem Recht ist es möglich, sogenannten Freigängern Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu gewähren und ihnen somit frühzeitig Voraussetzungen für eine Eingliederung in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft zu schaffen. Durch die im Entwurf des RRG 1992 gewählte Formulierung ist dies ausgeschlossen, was im Interesse der Strafgefangenen nicht akzeptiert werden kann.

5. **Zu Artikel 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI**

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte „unter ärztlicher Leitung und" zu ersetzen durch die Worte „, fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter".

Begründung

Das Erfordernis der ärztlichen Leitung wird dem Spektrum an Erkrankungen bzw. Behinderungen und den dafür geschaffenen Einrichtungen im Rehabilitationsbereich nicht gerecht. So gibt es beispielsweise in der Rehabilitation Drogenabhängiger sozialtherapeutisch ausgerichtete Einrichtungen, für die das Erfordernis einer ärztlichen Leitung nicht gelten kann, weil bereits vom Konzept her sozialtherapeutische Ansätze überwiegen und Ärzte nur in diesem Rahmen mitwirken. Ähnliches gilt für komplementäre stationäre Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke.

Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches sieht für die gesetzliche Krankenversicherung in § 107 Abs. 2 vor, daß Rehabilitationseinrichtungen „fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal" arbeiten. Diese Formulierung aus dem Gesundheitsreformgesetz muß auch für die Rentenversicherung gelten.

Sonst würden unterschiedliche Regelungen für die Kranken- und die Rentenversicherung bestehen, obwohl beide im Rahmen ihrer Voraussetzungen als Leistungsträger in Betracht kommen.

6. **Zu Artikel 1, § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI**

In Artikel 1 ist § 31 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Prävention, der Rehabilitation, einschließlich der Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von Pflegebedürftigkeit für Versicherte, Rentenbezieher und ihre Angehörigen, forschen oder diese fördern."

Begründung

Nach der Konzeption des § 31 SGB VI soll der Rehabilitations-Begriff bei den „sonstigen Leistungen zur Rehabilitation" umfassender sein als bei der in § 9 SGB VI definierten Aufgabe der Rehabilitation. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß auch Nach- und Festigungskuren für Altersrentner (Nummer 3) sowie Kinderheilverfahren (Nummer 4) im Katalog der „sonstigen Leistungen zur Rehabilitation" aufgeführt sind.

Der umfassendere Rehabilitations-Begriff muß auch für die Zuwendungen an Einrichtungen im Sinne der Nummer 5 gelten. Den Rentenversicherungsträgern sollte daher — im Rahmen der Mittelbegrenzung des Absatzes 4 — ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, Zuwendungen (auch) an Einrichtungen zu erbringen, die auf dem Gebiet der Prävention (Vermeidung von Gesundheitsschädigungen, die später Rehabilitationsbedürftigkeit verursachen) und der Rehabilitation (Vermeidung und Minderung von Hilfebedürftigkeit, insbesondere bei Pflegebedürftigkeit) forschen oder diese fördern.

7. **Zu Artikel 1, § 31 Abs. 4 SGB VI**

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 die Worte „im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft" zu streichen.

Begründung

Die jetzige Fassung, die vom Referentenentwurf abweicht, könnte zu Mißverständnissen im Hinblick auf die Mittelverteilung führen. Durch die nunmehr vorgeschlagene Fassung des Absatzes 4 wird klargestellt, daß sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts ändert.

8. **Zu Artikel 1, § 32 nach Absatz 1 SGB VI**

In Artikel 1 ist nach § 32 Abs. 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten."

Begründung

Rehabilitanden, die während der Maßnahme Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger erhalten, erfahren — wie bereits im geltenden Recht — eine Kürzung des Übergangsgeldes, was als Beteiligung an den Kosten der Maßnahme gewertet wird. Diese Vorschrift soll nach dem vorliegenden Entwurfstext erhalten bleiben (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Darüber hinaus werden die Betroffenen jedoch auch durch § 32 SGB VI zu einer weiteren Zuzahlung verpflichtet. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung des genannten Personenkreises ist nicht akzeptabel und wird durch die vorgeschlagene Regelung vermieden.

9. **Zu Artikel 1, §§ 43, 44 SGB VI**

Der Bundesrat hält den Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für dringend reformbedürftig. Als Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben die Renten wegen Berufsunfähigkeit weitestgehend an Bedeutung verloren, die Erwerbsunfähigkeitsrenten dagegen in starkem Maße zugenommen. Das Risiko der Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes wird in diesem Zusammenhang zu sehr auf die gesetzliche Rentenversicherung verlagert. Dies ist aus ordnungspolitischen Gründen nicht mehr vertretbar.

Der unabhängig vom Rentenreformgesetz 1992 gegebene Handlungsbedarf wird durch die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug von Altersrenten und die Einführung von Zugangsfaktoren für den vorzeitigen Bezug von Altersrenten noch verstärkt. Es besteht die Gefahr, daß die vorgesehenen Regelungen durch ein Ausweichen in die Erwerbsminderungsrente unterlaufen werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz 1992 eine Änderung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vorzubereiten, die zu einer sachgerechten und sozial ausgewogenen Risikoabgrenzung zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung führt und gleichzeitig verhindert, daß die im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehene Heraufsetzung der Altersgrenzen unterlaufen wird.

10. **Zu Artikel 1, nach § 61 SGB VI**

In Artikel 1 ist nach § 61 folgender § 61 a einzufügen:

„§ 61 a

Schadensersatz bei Beitragsausfall

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zeitgleich rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden."

Begründung

Nach geltendem Recht kann der Rentenversicherungsträger im Falle der Drittschädigung vom Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer Beiträge dann nicht regressieren, wenn dem Versicherten auf Grund begünstigender Regelungen des Rentenversicherungsrechts kein Schaden durch den Ausfall von Beiträgen entsteht (z. B. weil Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind). Dadurch wird der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf Kosten der Solidargemeinschaft, die die genannten kompensatorischen Leistungen finanziert, von seiner Ersatzpflicht befreit. Dieser von der Rentenversicherung seit langem beklagte Zustand wird nach dem Rentenreformgesetz 1992 beibehalten und sogar noch verschärft.

Die vorgeschlagene Regelung beseitigt den unbefriedigenden Rechtszustand und stellt sicher, daß vom Schädiger Beiträge auch für Zeiten gezahlt werden müssen, die rentenrechtlich als Anrechnungs- bzw. Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind.

11. **Zu Artikel 1, § 98 Abs. 1 bis 3 SGB VI**

In Artikel 1

a) sind in § 98 Abs. 1 eingangs die Worte „Eine Rente" durch die Worte „Eine Versichertenrente" zu ersetzen; es ist folgender Satz anzufügen:

„Sie wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, wenn die Rente später als zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.";

b) ist § 98 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Rente wegen Todes ist vom Todestag an zu leisten, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu zahlen ist.";

c) ist § 98 Abs. 3 zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Nach § 98 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird, falls an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist, eine Hinterbliebenenrente vom Todestag an geleistet, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beantragt wird.

Der Grundsatz, Renten wegen Todes nur dann mit dem Sterbetag beginnen zu lassen, wenn der Rentenantrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats gestellt wird, ist nicht sachgerecht. Anders als bei Versichertenrenten, bei denen dem Versicherten die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bekannt ist, dürfte bei Renten wegen Todes in einer Vielzahl von Fällen den Anspruchsberechtigten der Tod des Versicherten auf längere Zeit unbekannt bleiben. Dies trifft insbesondere zu für Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen.

Es sollte daher beim jetzt geltenden Grundsatz verbleiben, daß eine Hinterbliebenenrente stets vom Todestag des Versicherten an zu gewähren ist und daß Einschränkungen der Rentengewährung nur im Rahmen der Verjährungsvorschrift des § 45 SGB I erfolgen.

12. **Zu Artikel 1, § 161 SGB VI**

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Regelungen, die eine Bewertung der Zeiten des Bezuges von Lohnersatzleistungen wie andere Beitragszeiten vorsehen. Da die Beiträge künftig auf 80% des dieser Leistung zugrundeliegenden

Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden sollen, führt das allerdings zu einer Beitragsmindereinnahme bei den Trägern der Krankenversicherung.

Im Gegensatz zur Rentenversicherung haben geminderte Beiträge in der Krankenversicherung keine geminderten Leistungen zur Folge, so daß eine Finanzierungslücke beträchtlichen Ausmaßes entstünde. Zudem würde das Ausmaß der Beitragsausfälle bei den einzelnen Krankenkassen in Abhängigkeit von der Höhe der Arbeitslosigkeit sehr unterschiedlich ausfallen; benachteiligt wären vor allem Krankenkassen in strukturschwachen Gebieten, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil arbeitsloser Versicherter haben.

Angesichts der bereits jetzt vorliegenden schwerwiegenden Strukturprobleme erfordert die vorgesehene Regelung eine gleichmäßige Lastenverteilung auf alle Krankenversicherungsträger.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung auch dieses Strukturproblem zu lösen, spätestens jedoch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelungen Maßnahmen für eine gleichmäßige Verteilung der durch Beitragsmindereinnahmen entstehenden Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung den Gesetzgebungsorganen vorzulegen. Entsprechende Überlegungen finden sich beispielsweise im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (SVÄG 1982).

13. **Zu Artikel 1, § 161 Nr. 1 SGB VI**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die rentenrechtliche Position wehrübender Reservisten verbessert werden kann. Vor allem sollte eine Lösung gefunden werden, die die bestehende Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, deren Versicherung auch künftig während einer Wehrübung auf einem Niveau deutlich unterhalb des Durchschnittsverdienstes läge, und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, bei denen aufgrund der Fortzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber kein rentenrechtlicher Nachteil eintritt, beseitigt.

Der Bundesrat hält aus dem Gebot der Wehrgerechtigkeit heraus geeignete Abhilfemaßnahmen für dringend geboten.

14. **Zu Artikel 1, § 163 Abs. 1 SGB VI**

Der Bundesrat begrüßt die mit § 163 Abs. 1 des Gesetzentwurfs beabsichtigte Regelung, daß der Arbeitgeber u. a. den Beitrag dann allein trägt, wenn das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Für Versicherte, Arbeitgeber und Versicherungsträger unzumutbar ist jedoch, daß § 249 SGB V, die Parallelvorschrift im Krankenversicherungsbereich, diese Grenze auf „ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze" festlegt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine Änderung des § 249 SGB V mit dem Ziel zu sorgen, diese Bestimmung an § 163 SGB VI des Gesetzentwurfs anzupassen.

15. **Zu Artikel 1, § 183 Satz 1 SGB VI**

Der Bundesrat bittet, die Fassung dieser Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit zu überprüfen, soweit bestimmt werden soll, daß „in der Rechtsverordnung" über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts (§ 68 Abs. 2) eine Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erfolgt.

16. **Zu Artikel 1, nach § 222 SGB VI**
Artikel 12, nach Nummer 12 (§ 18 GAL)

a) In Artikel 1 ist im Vierten Kapitel nach dem Dritten Abschnitt folgender Vierter Abschnitt einzufügen:

„Vierter Abschnitt

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

§ 222a

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt und die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder haben mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Rentenversicherungsträger zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Prüfung der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können die Prüfung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten. Die Prüfung hat sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb zu erstrecken; sie umfaßt die Prüfung seiner Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Rentenversicherungsträger und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger haben auf Verlangen alle Unterla-

gen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Kosten, die den mit der Prüfung befaßten Stellen entstehen, tragen die Rentenversicherungsträger und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regeln für die Prüfung der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die Prüfung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prüfungen erlassen. Dabei ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfungseinrichtungen vorzusehen."

b) In Artikel 12 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

‚12a. Der Text des § 18 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 222a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."'

Begründung

Zu a)

Durch das Sozialgesetzbuch — Fünftes Buch — ist in § 274 die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und ihrer Verbände ausdrücklich geregelt worden. Konsequenterweise ergibt sich daraus, eine entsprechende Regelung bei der Neukodifizierung und Einfügung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch — wie später auch in der gesetzlichen Unfallversicherung — einzufügen. Denn es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Rentenversicherungsträger — und später die Unfallversicherungsträger — insoweit abweichend von der Krankenversicherung zu behandeln.

Zu b)

Die für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 222a — neu — SGB VI getroffene Regelung über die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsergebnisse muß konsequenterweise auch für die Träger der Altershilfe für Landwirte gelten.

17. **Zu Artikel 1, §§ 244, 285 SGB VI**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anerkennung von Geburt und Erziehung von Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Versicherungslastregelungen ausgeschlossen bleiben soll.

Bei Geburt und Erziehung von Kindern z. B. in Österreich in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 9. April 1945 kann im Hinblick auf die Versicherungslastregelungen die Anrechnung ausgeschlossen sein. Die Billigkeit dieser Regelung kann den Betroffenen allerdings nicht nahegebracht werden. Es ist nämlich nicht verständlich zu machen, weshalb Kindererziehung außerhalb des Reichsgebiets angerechnet wird, während sie im Reichsgebiet selbst nicht möglich ist.

18. **Zu Artikel 1, § 245 SGB VI**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 245 SGB VI vorgesehenen Regelungen derart eingeschränkt werden sollten, daß es nur noch dann zur Anrechnung von Ersatzzeiten kommen kann, wenn davon auszugehen ist, daß während des Ersatzzeittatbestandes Beiträge zu einer Rentenversicherung entrichtet worden wären.

Insbesondere die Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können sich über sehr lange Zeiträume erstrecken. Da die bisherigen Anrechnungsvoraussetzungen (Vorversicherung, Halbbelegung) künftig entfallen sollen, ist auch dann eine Ersatzzeit anzuerkennen, wenn sie in keinerlei Zusammenhang mit einer Beitragsentrichtung steht. Das würde ihrem eigentlichen Zweck, eine infolge des Ersatzzeittatbestandes unterbliebene Beitragsentrichtung zu ersetzen, widersprechen.

19. **Zu Artikel 1, § 245 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Anerkennung als Ersatzzeit dann ausgeschlossen sein soll, wenn sich die Beschränkungen der Freizügigkeit nicht nur gegen den deutschen Bevölkerungsteil, sondern — etwa in Fällen eines allgemeinen Ausreiseverbots — gegen die gesamte Bevölkerung des ehemaligen Feindstaates gerichtet haben.

Die Rentenversicherungsträger legen § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO bisher so aus, daß „feindliche Maßnahmen" nicht solche Maßnahmen sind, die sich unterschiedslos gegen die gesamte der Verwaltungshoheit des ehemaligen Feindstaates unterstehende Bevölkerung richten. Das führt dazu, daß eine Ersatzzeit bei einem Festgehaltenwerden in einem Ostblockstaat nach Ende der gegen den deutschen Bevölkerungsteil gerichteten Internierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht anerkannt werden kann.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 8. April 1987 im Falle von Rußlanddeutschen eine abweichende Auffassung vertreten. Falls weitere Entscheidungen diese Auffassung bestätigen sollten und die Rentenversicherungsträger deshalb ihre Rechtsauslegung ändern müßten, würden zusätzlich in vielen Fällen Ersatzzeiten für lange Zeiträume anzuerkennen sein. Da entsprechende Anträge mit Sicherheit gestellt würden, müßten die bereits anders entschiedenen Fälle neu berechnet werden.

20. **Zu Artikel 10** (FRG)

1. Der Bundesrat begrüßt, daß in die Rentenreform auch das Fremdrentenrecht mit dem Ziel einbezogen wird, Unstimmigkeiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben und mit dem Eingliederungsprinzip nicht mehr vereinbar sind, zu bereinigen.

2. Er ist der Meinung, daß sich das Fremdrentengesetz als Rechtsgrundlage zur sozialen Bewältigung des Vertreibungsgeschehens als unmittelbare Folge des Zweiten Weltkrieges bewährt hat. Der starke Zustrom an Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern hat in jüngster Zeit allerdings zu einer Entwicklung geführt, die es notwendig macht, die rechtliche Interpretation des Eingliederungsprinzips über die geplanten Einzeländerungen des Fremdrentengesetzes hinaus zu überdenken.

   Ausgehend von dem Grundsatz, daß Aussiedler keine höheren Rentenleistungen erhalten dürfen als vergleichbare Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, muß eine Überprüfung folgende Schwerpunkte zum Gegenstand haben:

   - Die Tabellenbewertung des Fremdrentengesetzes in Form fiktiver Arbeitsentgelte und die volle Anrechnung der im Herkunftsland verbrachten Versicherungszeiten führen dazu, daß Aussiedler teilweise höhere Renten erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Dies liegt einmal daran, daß ihnen im Rahmen des Fremdrentengesetzes Entgelte zugeordnet werden, die sie im Bundesgebiet vielfach nicht erreicht hätten. Zum anderen wird der Rentenberechnung oftmals eine Zahl von Versicherungsjahren zugrunde gelegt, die hier nicht erzielt worden wäre. Dies läßt es nach Auffassung des Bundesrates als notwendig erscheinen, die Tabellenbewertung bzw. die zu berücksichtigende Versicherungsdauer neu zu regeln. Eine solche Neuregelung kann in Form einer angemessenen Absenkung der pauschalierten Entgelte erfolgen. Sie muß im Hinblick auf die geänderte Wirtschaftsstruktur auch eine Überprüfung des Berufsklassenschemas beinhalten. Im übrigen sollte geprüft werden, ob und inwieweit bei der Eingruppierung der Aussiedler auch ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden kann.
   - Es stößt zunehmend auf Unverständnis, daß auch Personen vom Fremdrentengesetz erfaßt werden, die weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige sind. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz im Rahmen der verfassungsmäßig gegebenen Möglichkeiten auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige beschränkt werden.
   - Bei der Anrechnung zurückgelegter Zeiten im Herkunftsland sollte in noch stärkerem Maße darauf abgestellt werden, ob diese Zeiten auch im Bundesgebiet als anrechenbare Versicherungszeiten entstanden wären. In diesem Sinne sollten z. B. auch Wehrdienstzeiten im Herkunftsland nicht nur wertmäßig, sondern auch im zeitlichen Umfang der Anrechnung so behandelt werden, als wären sie im Bundesgebiet abgeleistet worden.
   - Der Bundesrat ist sich bewußt, daß sich in Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung aus dem Jahre 1975 eine besondere Problematik ergibt. Er ist aber gleichwohl der Auffassung, daß der von diesem Abkommen erfaßte Personenkreis angesichts der jüngsten Entwicklung von den notwendigen Überlegungen nicht ausgenommen bleiben darf.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen im Fremdrentengesetz vorzusehen, die den dargelegten Vorstellungen Rechnung tragen.

21. **Zu Artikel 11 Nr. 1** (§ 4 FANG)

In Artikel 11 Nr. 1 ist in § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Fremdrentengesetzes sind nur anzuwenden, soweit die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten verbindlich festgestellt ist. Im übrigen werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach Art der Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet."

Begründung

Das Fremdrentengesetz folgt dem Grundprinzip der Eingliederung. Dies bedeutet, daß die hiernach Berechtigten so gestellt werden sollen, als ob sie ihr gesamtes Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Diese Interpretation des Eingliederungsprinzips

kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden, weil im Gegensatz zur unmittelbaren Nachkriegszeit die Spätaussiedler kaum noch reichsdeutsche Versicherungszeiten, sondern fast ausschließlich solche in Vertreibungsgebieten vorweisen können. Speziell für die knappschaftliche Rentenversicherung kommt hinzu, daß Renten aus diesem Versicherungszweig immer einen Betriebsrentenanteil als Zusatzsicherung enthalten. Die Inanspruchnahme dieser Zusatzsicherung setzt jedoch voraus, daß zumindest ein Teil des Arbeitslebens auch in einem der zur Knappschaft gehörenden Betriebe verbracht worden ist. Bei den heutigen Spätaussiedlern ist dies nicht mehr der Fall. Aus diesem Grund führt auch die bisherige Einordnung dieser Personengruppe in die knappschaftliche Rentenversicherung zu Spannungen, die auf Dauer den sozialen Frieden gefährden. Dies gilt um so mehr, als es in den Vertreibungsgebieten keine der hiesigen Knappschaftsversicherung vergleichbare Sonderversicherung gibt.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es deshalb, Beitrags- und Beschäftigungszeiten in knappschaftlichen Betrieben der Herkunftsländer nur noch nach den Leistungsgruppen und Tabellenwerten für Arbeiter und Angestellte zu bewerten.

22. **Zu Artikel 32 nach Nummer 10** (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BVG)

In Artikel 32 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a einzufügen:

,10a. § 33 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt."'

Begründung

Bei Lohnersatzleistungen gilt das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit. Es ist deshalb systemgerecht, im Falle der Anpassung der Lohnersatzleistungen das diesen zugrundeliegende Bruttoeinkommen nach Maßgabe der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte anzupassen. Die Neufassung paßt diese Dynamisierung an die Neuregelung der Rentenanpassung im SGB VI an.

23. **Nach Artikel 32** (§ 8 Satz 1 Nr. 1 BSchAV)

Nach Artikel 32 ist folgender neuer Artikel 32a einzufügen:

,Artikel 32a

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes

§ 8 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), ist wie folgt zu fassen:

„1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder unter Inanspruchnahme einer über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschobenen Rente wegen Alters aus dem Erwerbsleben ausscheidet."'

Begründung

Nach geltendem Recht begründet die Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten eine Minderung des Vergleichseinkommens. Dieser Grundsatz kann angesichts der sozialpolitisch erwünschten Hinausschiebung der Inanspruchnahme einer Altersgrenze über das 65. Lebensjahr nicht mehr ausnahmslos beibehalten werden. Die Neufassung trägt diesem Umstand Rechnung und bestimmt den Zeitpunkt der Kürzung des Vergleichseinkommens für den Fall, daß der Beschädigte von der Möglichkeit, erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters zu beanspruchen, Gebrauch macht.

24. **Nach Artikel 32** (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BSchAV)

In den neuen Artikel 32a (vgl. Ziffer 23) ist weiter aufzunehmen:

In § 9 Abs. 4 Satz 1 Zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) werden die Worte „um den Vomhundertsatz, um den die entsprechende Leistung angepaßt worden ist" durch die Worte „nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt" ersetzt.

Begründung

Bei bestimmten Lohnersatzleistungen gilt das der Berechnung dieser Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt als Bruttoeinkommen, das

bei Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen ist. Es ist daher systemgerecht, im Falle der Anpassung der Lohnersatzleistungen das diesen zugrundeliegende Bruttoeinkommen nach Maßgabe der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte anzupassen. Die Neufassung paßt diese Dynamisierung an die Neuregelung der Rentenanpassung im SGB VI an.

25. **Zu Artikel 48** (§ 78 Abs. 2 Satz 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 48 der Text wie folgt zu fassen ist:

‚In § 78 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .) geändert worden ist, werden die Worte „die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände" durch die Worte „in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 6 die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften" ersetzt.'

Begründung

Die Beschränkung auf Familiensachen, die den Versorgungsausgleich betreffen, dient der erforderlichen Eingrenzung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 ZPO vom Anwaltszwang in Familiensachen freigestellt werden sollen. Sie erscheint darüber hinaus aus Gründen der Normenklarheit geboten.

26. **Zu Artikel 49 Nr. 3** (§ 200 Abs. 1 StVollzG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 49 Nr. 3 in § 200 Abs. 1 das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" zu ersetzen, wenn bei der Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf noch nicht über den Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes [BR-Drucksache 270/88 (Beschluß)] beschlossen ist.

Begründung

Artikel 49 Nr. 1 und 3 will zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung ohne sachliche Änderung die in § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz genannte Bezugsgröße durch die allgemeine Bezugsgröße im SGB IV ersetzen.

Darüber hinaus übernimmt Artikel 49 Nr. 3 aber die im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes [BR-Drucksache 270/88 (Beschluß) = BT-Drucksache 11/3694] vorgesehene Änderung des § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher 5% auf künftig 6% der Bemessungsgrundlage und damit um 20% erhöht werden soll. Dieses Verfahren ist nicht vertretbar. Der Bundesratsentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes [BR-Drucksache 270/88 (Beschluß)] enthält neben der Erhöhung des Arbeitsentgelts (vgl. Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a) zahlreiche weitere Änderungen des Strafvollzugsgesetzes, von denen einige unmittelbar mit der Erhöhung des Arbeitsentgelts zusammenhängen [vgl. Artikel 1 Nr. 22 (§ 93 Abs. 2 StVollzG), Nr. 25 Buchstabe b (§ 121 Abs. 5 StVollzG) und Nr. 32 Buchstabe b (§ 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG)]. Es ist derzeit ungewiß, wann und mit welchem Inhalt der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes in Kraft treten wird. Die Entscheidung darüber muß den parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzentwurfs vorbehalten bleiben. Es ist nicht vertretbar, eine einzelne Bestimmung aus dem Bundesratsentwurf herauszunehmen und in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen mit der Folge, daß diese Bestimmung gegebenenfalls völlig unabhängig von dem anderen Inhalt des Bundesratsentwurfs in Kraft tritt.

Die redaktionelle Abstimmung zwischen den beiden Gesetzentwürfen muß gegebenenfalls in dem Entwurf vorgenommen werden, der zuletzt im Bundestag behandelt wird.

27. **Zu Artikel 51 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB)

Durch die in Artikel 51 Nr. 2 Buchstabe a vorgesehene Neufassung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB wird die bisherige Anknüpfung an den „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" zutreffenderweise durch das Abstellen auf das „Ende der Ehezeit" ersetzt. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Änderung nicht auch an den anderen Stellen des § 1587 a BGB vorgenommen werden muß, an denen die Formulierung „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" verwendet wird (vgl. Absatz 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 5 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 Nr. 2).

Begründung

Der Begriff „Ende der Ehezeit" ergibt sich aus § 1587 Abs. 2 BGB. Soweit demgegenüber in § 1587 a BGB die Bewertung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaften auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt wird, beruht das auf einem redaktionellen Fehler (vgl. Soergel-Vorwerk, Kommentar zum BGB, § 1587 Rdnr. 21). Dieser Fehler sollte nicht nur an einer Stelle, sondern aus Gründen der Klarheit an allen Stellen verbessert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 besonders hervorgehoben, daß er

- die Einigung der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf begrüße und
- der Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs zustimme.

Die Bundesregierung ist erfreut, daß auch der Bundesrat die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs sowie die gemeinsame Einbringung durch die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP unterstützt. Die Bundesregierung wird die Vorschläge und Anregungen für einzelne Änderungen sorgfältig prüfen und die Haltung der Bundesregierung zu den einzelnen Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren erläutern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333